

[2] II. Nachdem die Führung des Katasters von Guthmannshausen dem Großherzoglichen Rechnungsamte in Buttstädt übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[3] III. Nachträglich zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875, betreffend die Bildung der Standesamts-Bezirke, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar d. J. an der Gemeinde-Bezirk von Döbriß von dem Bezirke des Standesamts Daumitzsch abgetrennt und zu dem Bezirke des Standesamts Nimriß geschlagen worden ist.

Der Bezirk des Standesamts Nimriß umfaßt daher vom 1. Februar d. J. an die Gemeinde-Bezirke Nimriß, Döbriß, Köstitz und Rehmen, der Bezirk des Standesamts Daumitzsch die Gemeinde-Bezirke von Daumitzsch, Grobengereuth und Quaschwitz.

Weimar am 10. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[4] IV. Nach einem Beschlusse des Bundesraths hat die nach Maßgabe der Bestimmung in §. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung der von Militär-Gerichten erkannten Strafen in den Fällen, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden oder der Verurtheilte im Gebiete des Heimathstaats sich aufhält, durch die bürgerlichen Behörden des Heimathstaats, in anderen Fällen dagegen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaats, in dessen Gebiete die strafbare Handlung verübt worden ist, zu erfolgen.

Es wird dieß zur Kenntniß der betheiligten Großherzoglichen Behörden gebracht mit dem Bemerken, daß die Ueberweisung der in §. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs bezeichneten Militär-Gefangenen an die Civil-Strafanstalten, welche bisher gemäß §. 47 des Militär-Straf-Vollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 den Königlichen Gouvernements bezüglich Kom-

mandanturen oblag, für den Bereich der Königlich Preussischen Militär-Vermaltung dem Kriegs-Ministerium übertragen worden ist.

Weimar am 10. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[5] V. Zufolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Hof-Tapezireur Friedrich Boffe hier ein Erfindungs-Patent auf Anfertigung von Stühlen mit Vorwärtsbewegung der Lehnen nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Januar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[6] VI. Zufolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Handschuhfabrikanten Reinglaß zu Weimar ein Erfindungs-Patent auf einen neuen Handschuhschnitt nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten